

**EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER
A.RAYMOND GMBH & CO. KG**
Stand März 2010

Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen und Aufträge, insbesondere zu Material, Ausrüstung sowie Werk- und Dienstleistungen usw. (nachfolgend einheitlich als „Lieferungen“ bezeichnet) gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers oder Dienstleisters (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen. Der Lieferant erklärt durch die Annahme unserer Bestellung (1) den ausdrücklichen Verzicht auf seine Geschäftsbedingungen und (2) die ausdrückliche Annahme dieser Bedingungen.

1. Bestellung:

- 1.1. Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich; die Bestellung ist verbindlich ab Erhalt.
- 1.2. Die in einer Rahmenbestellung angegebenen Mengen sind unverbindlich.
- 1.3. A.RAYMOND ist berechtigt, die in Abrufen genannten Mengen um ± 20 % zu ändern.

2. Preise und Zahlung:

- 2.1 Die in der Bestellung festgelegten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich DDP Bestimmungsort (Incoterms 2000). Eine Preisänderung ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von A.RAYMOND möglich.
- 2.2. Die Zahlung von A.RAYMOND erfolgt nach vertragsgemäßem vollständigem Wareneingang bzw. Abnahme der Leistungen und Erhalt einer entsprechenden prüfbareren Rechnung nach A.RAYMOND's Wahl entweder innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Diese Zahlungsfrist beginnt in keinem Fall vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 2.3. Das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen.
- 2.4. Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur nach A.RAYMOND's schriftlichem Einverständnis erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. A.RAYMOND kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zahlen.

3. Verpackungen:

A.RAYMOND ist nach seiner Wahl berechtigt, Transportverpackungen an den Lieferanten zurückzugeben oder selbst zu entsorgen. Der Lieferant trägt alle hierdurch entstehenden Kosten. Der Lieferant wählt nur Verpackungen, welche nicht umweltschädlich sind (z.B. kein PVC, Styropor, etc.) bzw. recycelt werden können.

4. Lieferung und Lieferfrist/Liefertermin:

- 4.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die in der Bestellung festgelegten Lieferfristen und Liefertermine einzuhalten. Die Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich und dürfen nicht ohne die vorherige schriftlich erteilte Zustimmung von A.RAYMOND geändert werden.
- 4.2. Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an. Für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an.
- 4.3. Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die fristgemäße Erfüllung seiner Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er A.RAYMOND dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn A.RAYMOND ihnen schriftlich zustimmt.
- 4.5. Der Lieferant bleibt zur Lieferung verpflichtet, solange die Gattung der Ware existiert, auch wenn ihn ein Verschulden am Hindernis nicht trifft.
- 4.6. Im Falle des Lieferverzugs ist A.RAYMOND berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 10 % des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben hiervon unberührt. A.RAYMOND behält sich vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.
- 4.7. Im Falle des Lieferverzugs ist A.RAYMOND ebenfalls berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; die aufgrund des Verzuges entstehenden Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.8. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte bis zu deren Eintreffen am Bestimmungsort durch eine Transportversicherung zu versichern und A.RAYMOND diese Versicherung nachzuweisen.
- 4.9. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit der Angabe der Bestellnummer von A.RAYMOND und des Bestellzeichens von A.RAYMOND beiliegen.

5. Eigentums- und Gefahrübergang:

- 5.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung geht das Eigentum bei Anlieferung der Produkte am angegebenen Bestimmungsort auf A.RAYMOND über. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten gilt nicht.
- 5.2. Das Eigentum an den im Rahmen der Vertragsdurchführung – insbesondere im Vorfeld einer Serienproduktion – vom Lieferanten erstellten Modellen, Materialien, Skizzen, Zeichnungen, Unterlagen, Prototypen, Betriebsmitteln etc. erwirbt A.RAYMOND automatisch bei deren Entstehung.
- 5.3. Die Gefahr geht auf A.RAYMOND über, wenn die Lieferung A.RAYMOND am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben oder - sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen - durch A.RAYMOND abgenommen worden ist.

6. Gewährleistung:

- 6.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte bei Übergabe an A.RAYMOND oder - bei Direktlieferung – an die Kunden von A.RAYMOND frei von Mängeln sind und dem anerkannten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen (z. B. Gerätesicherheitsgesetz), Rechtsverordnungen und EG-Richtlinien (z. B. Maschinen-Richtlinie 89/392/EWG), Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Qualitätssicherungsnormen (z. B. DIN, VDE, VDI, TÜV, IEC, EN) entsprechen. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die für Deutschland gültige Fassung maßgeblich. Der Lieferant gewährleistet insbesondere auch die Einhaltung der von A.RAYMOND oder A.RAYMOND's Kunden vorgegebenen Spezifikationen und ausdrücklichen und implizierten Erwartungen von A.Raymond und A.RAYMOND's Kunden an die Produkte sowie der vereinbarten technischen Merkmale (nachfolgend einheitlich als „die Spezifikationen“ bezeichnet). In diesem Zusammenhang ist der Lieferant verpflichtet, A.RAYMOND bei der Beschreibung der Spezifikationen und bei der Beschaffenheit der Produkte im Hinblick auf ihre Anwendung zu beraten. Jegliche Abweichung von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Produkte, insbesondere der PPM-Werte (Parts Per Million), muss vorab schriftlich von A.RAYMOND genehmigt werden.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, ein wirksames QM-System zu unterhalten, und zwar entsprechend der DIN EN ISO 9000 ff, QS 9000, VDA 6.1 und im Bereich Umweltschutz entsprechend der ISO 14001 / EG-Verordnung 1836/93.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich - soweit erforderlich -, auf seine Kosten die EG-Konformitätserklärung zu erstellen, diese auf Verlangen vorzulegen, eine CE-Kennzeichnung anzubringen sowie eine Baumusterprüfung durchzuführen.
- 6.4. Bei Erstbestellung oder Änderung von Gefahrstoffen hat der Lieferant der Lieferung kostenlos ein EU-Sicherheitsdatenblatt beizulegen.
- 6.5. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte den gesetzlichen Auflagen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die im Herstellungs- und Abnehmerland vorherrschenden Bedingungen für Umwelt, Elektrizität und elektromagnetische Felder beachtet werden.
- 6.6. Der Lieferant hat zweckmäßige fertigungsbegleitende Prüfungen und eine Endprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse hieraus müssen schriftlich protokolliert und für eine Dauer von fünfzehn (15) Jahren aufbewahrt werden. A.RAYMOND ist berechtigt, sich diese innerhalb eines Arbeitstages vorlegen zu lassen. Hält der Lieferant seine Pflichten aus dem QM-System auch nach Ablauf einer von A.RAYMOND gesetzten Frist von zwei (2) Wochen nach A.RAYMOND's Beanstandung des QM-Systems nicht ein, ist A.RAYMOND berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 6.7. Nach Eingang wird A.RAYMOND die Produkte auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel wird A.RAYMOND dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 6.8. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – ab Abnahme.
- 6.9. Bei Mängeln kann A.RAYMOND statt der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Produkte verlangen. Für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, ist A.RAYMOND berechtigt,
 - (i) auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen, oder
 - (ii) von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.Sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, eine Nachfrist zu setzen, ist A.RAYMOND bereits nach Unterrichtung des Lieferanten zu den vorstehend unter (i) festgelegten Rechten berechtigt.
- 6.10. Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nacherfüllung am jeweiligen Verwendungsort der Produkte zu tragen. Den Verwendungsort teilt A.RAYMOND dem Lieferanten auf Verlangen mit.

6.11. Der Lieferant hat A.RAYMOND alle durch die Lieferung der mangelhaften Produkte bei A.RAYMOND entstehenden Schäden, insbesondere auch alle Kosten und Auslagen, die A.RAYMOND's Kunden bzw. die End User des Produkts bei A.RAYMOND geltend machen, sowie alle Kosten eines Rückrufes, des Aus- und Einbaus oder des Aussortierens zu ersetzen.

7. Besichtigungs- und Auditrecht:

Bei Bedarf ist A.RAYMOND berechtigt, mit eigenen Mitarbeitern oder mit Mitarbeitern seiner Kunden nach vorheriger Terminabstimmung die Fertigungsstätten des Lieferanten und seiner Unterlieferanten zu besichtigen und auftragsbezogene Kriterien zu überprüfen. A.RAYMOND darf ferner während der üblichen Geschäftszeiten nach Voranmeldung im Produktionsbetrieb des Lieferanten eigene Qualitätsaudits als System-, Prozess-, Produktaudit und einen Produktionsprobeablauf durchführen. Der Lieferant wird von einem geplanten Audit rechtzeitig informiert. Im Falle von Abweichungen verpflichtet sich der Lieferant zur Vorlage und Umsetzung eines Aktionsplanes.

8. Rechte Dritter:

8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Produkte keine Schutzrechte, wie z. B. Patente oder Gebrauchsmuster, Marken, oder sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland – verletzt werden. Er hat A.RAYMOND insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und hat A.RAYMOND zu entschädigen. Des Weiteren übernimmt der Lieferant alle Kosten und Aufwände. Der Lieferant erklärt, dass er Inhaber aller Rechte an den Produkten ist und dass A.RAYMOND das Recht hat, diese Produkte zu benutzen, zu verwenden und weiterzuverkaufen.

8.2. Der Lieferant haftet nicht, soweit er Produkte ausschließlich nach A.RAYMOND's Zeichnungen und Modellen herstellt.

9. Allgemeine Haftung:

9.1. Für den Fall, dass A.RAYMOND von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, A.RAYMOND auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

9.2. Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs- / Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und A.RAYMOND auf Verlangen die angemessene Deckung nachzuweisen.

9.4. Schadensersatzansprüche – gleich welcher Art – gegen A.RAYMOND sind ausgeschlossen, wenn A.RAYMOND bzw. A.RAYMOND's gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist A.RAYMOND's Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

10. Vertraulichkeit:

10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen (z. B. Inhalt der Bestellung, wie Stückzahlen, technische Ausführung etc.), die der Lieferant bewusst oder zufällig von A.RAYMOND erhält, sowie Muster, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Modelle, etc., die von A.RAYMOND zur Verfügung gestellt oder von A.RAYMOND finanziert werden (nachfolgend einheitlich als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln.

10.2. Die von A.RAYMOND überlassenen vertraulichen Informationen bleiben im Eigentum von A.RAYMOND. Die von A.RAYMOND überlassenen vertraulichen Informationen werden nur als vorläufige Ausleihe mitgeteilt.

10.3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von A.RAYMOND Dritten mitzuteilen, sei es mündlich oder schriftlich, oder zu veröffentlichen.

10.4. Die vertraulichen Informationen dürfen vom Lieferanten nicht für eigene oder fremde Zwecke gebraucht werden. Sie sind A.RAYMOND ohne Aufforderung kostenlos zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr gebraucht werden.

10.5. Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungspflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung

nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.6. A.RAYMOND ist im Übrigen bei besonders schweren Verstößen gegen die Geheimhaltungspflichten berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos zu auflösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit A.RAYMOND im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

11. Arbeiten bei A.RAYMOND oder A.RAYMOND's Kunden:

11.1. Werden Mitarbeiter, Beauftragte oder Unterlieferanten des Lieferanten in den Geschäftsräumen von A.RAYMOND oder des Kunden von A.RAYMOND tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die Vorgaben von A.RAYMOND für den betrieblichen Umweltschutz zu beachten.

11.2. Der Lieferant haftet für alle Schäden, Verluste etc., die durch seine Mitarbeiter bzw. seine Beauftragten oder Unterlieferanten vorsätzlich oder fahrlässig bei A.RAYMOND oder den Kunden von A.RAYMOND verursacht werden. Er hat eine angemessene Versicherungspolice abzuschließen, um auch die Folgen dieser Haftung zu decken.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen rechtlich unwirksam sein, unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt der Einkaufsbedingungen nicht berührt. Die Parteien werden anstreben, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich wirksame Bestimmung möglichst gleichen Inhalts zu ergänzen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht:

13.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Gerichtsstand ist Lörrach. A.RAYMOND ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.

13.2. Es gilt deutsches Recht.

13.3. Der Lieferant erklärt, dass er die Gesetze, Erlasse und Verordnungen, die seine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Bestellung betreffen, kennt und einhalten wird. Der Lieferant wird alle administrativen und finanziellen Folgen tragen, die sich ergeben aus der Verletzung von Bestimmungen, Gesetzen, Erlassen und Verordnungen durch den Lieferanten, seine Arbeitnehmer, seine Lieferanten bzw. Unterlieferanten.